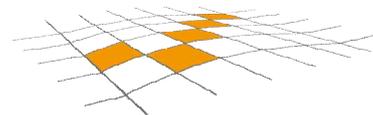


## Ihr Ansprechpartner bei Rückfragen:

Alexandra Roster  
Telefon (DW): 05671/9963 24  
E-mail: a.roster@h-vl.de



**Hofmeyer & Van Lancker**

GmbH | Steuerberatungsgesellschaft

... *perspektivisch gut beraten!*

Hofmeyer & Van Lancker GmbH Steuerberatungsgesellschaft | PF 1213 | 34362 Hofgeismar

von-Amelunxen-Str. 32 | 34369 Hofgeismar  
Tel.: 05671/9963-0 | Fax: 05671/9963-99

E-Mail: hofgeismar@h-vl.de

[www.h-vl.de](http://www.h-vl.de)

19.11.2020

## Novemberhilfe für vom Lockdown betroffene Unternehmen

Sehr geehrte Mandanten,

seit dem 2. November 2020 befinden wir uns in einem erneuten Teil-Lockdown. Mit der Schließung von Gastronomie und Hotellerie sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen soll der Ausbreitung des Covid-19-Virus entgegengewirkt werden. Für die Unternehmen bedeutet das natürlich erhebliche finanzielle Einbußen. Mit einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe, auch Novemberhilfe genannt, will die Bundesregierung nun betroffene kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler unterstützen.

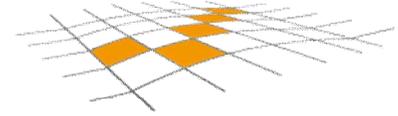
Die Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten, und Hotels erhalten im Lockdown-Zeitraum November 2020 einen pauschalierten Zuschuss für die betrieblichen Fixkosten in Höhe von bis zu 75 % des Vorjahresumsatzes des Monats November.

Für junge Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, gilt der Umsatz Oktober 2020 als Bezugsmonat.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

In der Gastronomie ist der Vergleichsumsatz auf die Inhouse-Geschäfte mit dem vollen Steuersatz begrenzt. Im Gegenzug wird der während der Schließung erzielte Außer-Haus-Umsatz nicht auf die Novemberhilfe angerechnet. Bei allen anderen antragsberechtigten Unternehmen werden die aktuell im November erzielten Umsätze auf die Wirtschaftshilfe angerechnet, soweit sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes übersteigen. Damit soll eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsmonats vermieden werden.

Seite 1 von 2



Hofmeyer & Van Lancker

GmbH | Steuerberatungsgesellschaft

... *perspektivisch gut beraten!*

Auf die Novemberhilfe werden auch andere staatliche Förderungen angerechnet, insbesondere das Kurzarbeitergeld für die Belegschaft und die Überbrückungshilfe II.

Auch die Beantragung der Novemberhilfe ist an weitere Voraussetzungen geknüpft. Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die direkt von der Geschäftsschließung laut Beschluss vom 28. Oktober 2020 betroffen sind
- Unternehmen, die indirekt von der Geschäftsschließung betroffen sind, weil sie 80 % ihres Umsatzes mit Unternehmen tätigen, die direkt vom Lockdown betroffen sind
- Verbundene Unternehmen, wenn mindestens 80 % des gesamten Verbundumsatzes durch direkt oder indirekt betroffene Unternehmensteile erwirtschaftet werden
- Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden und vom Lockdown betroffen sind

Es muss sich um kleine oder mittelständische Unternehmen (Beschäftigte  $\leq$  249 im Jahresdurchschnitt und Bilanzsumme  $\leq$  43 Mio. Euro oder Umsatzerlöse  $\leq$  50 Mio. Euro) handeln, die sich nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

**Ab wann die Novemberhilfe beantragt werden kann, ist noch nicht bekannt, es wird aber voraussichtlich nicht vor Ende November sein.** Die Anträge sind auf einer zentralen Antragsplattform im Onlineverfahren zu stellen. Wie für die Überbrückungshilfen I und II können regelmäßig nicht Sie selbst den Antrag stellen, sondern ausschließlich wir, als Ihr Steuerberater. Eine Ausnahme gilt nur für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Novemberhilfe beanspruchen können. Sie dürfen sich selbst in einem speziellen Zertifizierungsverfahren auf der Antragsplattform anmelden. Aus unseren Erfahrungen raten wir jedoch davon ab.

Weitere Informationen zum Programm „Novemberhilfe / Novemberhilfe Plus“ und zur Antragstellung gibt es unter: [www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe](http://www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe) und auf unserer Website [www.h-vl.de](http://www.h-vl.de).

Sind Sie unsicher und möchten Klarheit, ob Sie unter die o.g. Zugangsvoraussetzungen fallen, so sind wir Ihnen nach entsprechender Beauftragung bei der Überprüfung und der entsprechenden Antragstellung behilflich.

#### **Zur Abrechnung unserer Leistung:**

Unsere kompetente Unterstützung im Zusammenhang mit der Überprüfung und Durchführung der Antragstellung rechnen wir nach Zeitaufwand mit einem **Honorar** von 85,00 Euro/Stunde netto ab. Mit der Überlassung der oben genannten Unterlagen bzw. Angaben gilt der Auftrag als erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

*Uwe Hofmeyer & Dirk Van Lancker*

Seite 2 von 2